

Organisationsreglement der Graduate School Gender Studies der Universität Bern

vom 1. Februar 2010

Gegenstand dieses Reglements

Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School Gender Studies, welche von der Philosophisch-historischen Fakultät, der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern gemeinsam getragen wird.

Zweck

Art. 2 ¹ Die Graduate School Gender Studies (im Folgenden Graduate School genannt) bietet ein interdisziplinäres sozial- und kulturwissenschaftlich ausgerichtetes Master Minor Studienprogramm, ein Doktoratsprogramm und ein Nachdiplomstudium an.

² Das Master Minor Studienprogramm vermittelt theoretische, methodische und inhaltliche Grundlagen der Gender Studies. Der Abschluss im Master Minor Gender Studies erfolgt kumulativ.

³ Das Doktoratsprogramm der Graduate School wendet sich an Doktorierende, in deren Forschungsarbeit Geschlecht eine zentrale Analysekatgorie darstellt. Es stellt ein forschungszentriertes und interdisziplinäres Ausbildungsangebot bereit und vermittelt theoretische, methodische und inhaltliche Kompetenzen in Gender Studies. Das Programm führt zu einer disziplinären Promotion nach Vorgabe der für die Dissertation verantwortlichen Fakultät mit einem Diploma Supplement Gender Studies.

⁴ Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Fakultäten ist im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten möglich.

Organisation

Art. 3 Die Graduate School verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

- a eine Leitung Graduate School,
- b drei Programmkommissionen: Master Minor, Doktorat, Nachdiplom,
- c eine Programmkoordination.

Leitung Graduate School

Art. 4 ¹ Die Graduate School wird von einem interdisziplinären Gremium (im Folgenden Leitung Graduate School genannt) geleitet.

² Die Leitung Graduate School setzt sich in der Regel aus 11 Personen zusammen. Je maximal drei Mitglieder stammen aus den Fakultätskollegien der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, welche Lehr- oder Forschungserfahrung in den Gender Studies haben, sowie dem Direktorium, der Geschäftsleitung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung und der Programmkoordination.

³ Die Leitung Graduate School kann weitere Personen anderer Fakultäten aufnehmen.

⁴ Die Mitglieder der Leitung Graduate School werden von der Universitätsleitung auf Antrag der beteiligten Fakultäten bzw. des wissenschaftlichen Beirats des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung (IZFG) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Leitung konstituiert sich selbst. Die Leitung Graduate School wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin aus ihren Mitgliedern jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Leitung Graduate School fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Die Leitung Graduate School hat folgende Aufgaben:

- a Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Graduate School und ist für deren Umsetzung verantwortlich.
- b Sie ernennt die Mitglieder der Programmkommissionen.
- c Sie ernennt die Programmkoordination auf Antrag des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung.
- d Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten und die Universitätsleitung betreffend Änderung dieses Reglements.
- e Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten und die Universitätsleitung betreffend Erlass resp. Änderung der Studienpläne und der Kooperationen mit anderen Schweizer und internationalen Forschungseinrichtungen.
- f Sie beschliesst das Budget der Graduate School.
- g Sie ist zuständig für die finanziellen Belange der Graduate School.
- h Sie genehmigt die Jahresrechnung und die Jahresplanung der Graduate School und ihrer drei Programmkommissionen.
- i Sie verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht zu Händen der beteiligten Fakultäten.
- j Sie erfüllt alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit zugewiesen sind.
- k Sie kann eine Geschäftsordnung für die Graduate School erlassen.

Programmkommissionen

Art. 5 ¹ Die Programmkommissionen sind interdisziplinäre und interfakultäre Kommissionen, die verantwortlich für die operative Leitung der einzelnen Programme im Rahmen der Graduate School in Gender Studies sind.

² Jede Programmkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich aus je einer oder einem Angehörigen der Philosophisch-historischen und Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, die auch Mitglied der Leitung Graduate School sein können, einer Vertretung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung, weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität Bern mit ausgewiesenen Kompetenzen in Genderforschung, externen Expertinnen und Experten mit Genderkompetenz und der Programmkoordination zusammen.

³ Die Programmkommissionen konstituieren sich selbst.

⁴ Die Mitglieder der Programmkommissionen werden von der Leitung Graduate School für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Programmkommissionen haben folgende operative Aufgaben:

- a Durchführung der Ausschreibungen für Ausbildungsangebote im Rahmen der einzelnen Ausbildungsprogramme,
- b Evaluation und Aufnahme der Kandidierenden beim Eintritt in die Ausbildungsprogramme,
- c Beratung der Studierenden, Doktorierenden und Teilnehmenden des Nachdiplomskurses,
- d Empfehlungen an die Leitung Graduate School für die strategische

- Planung der Graduate School,
- e Verabschiedung des jeweiligen Programmbudgets, der Jahresrechnung, der Jahresplanung und des Tätigkeitsberichts zu Händen der Leitung Graduate School,
- f Auswahl der erforderlichen Lehrveranstaltungen zu Händen der verantwortlichen universitären Organe,
- g Antrag auf Anrechnung von Lehrveranstaltungen zu Händen der verantwortlichen universitären Organe,
- h weitere, durch die Leitung Graduate School übertragene Aufgaben.

⁷ Die Programmkommission Doktorat übernimmt die Begutachtung der Jahresberichte der Teilnehmenden des Doktoratsprogramms.

⁸ Die Aufgaben der Programmleitung Nachdiplom werden im Detail in einem eigenen Reglement über das Weiterbildungsprogramm geregelt.

Programm- koordination

Art. 6 ¹ Die Programmkoordination wird von der Leitung Graduate School auf Antrag des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung ernannt.

² Die Programmkoordination hat folgende Aufgaben:

- a Führen des Sekretariats der Graduate School,
- b Finanzplanung Graduate School Gender Studies,
- c Finanzkontrolle Graduate School Gender Studies,
- d Koordination aller Tätigkeiten der Graduate School,
- e Einsitz in der Leitung Graduate School und allen Programmkommissionen mit beratender Stimme,
- f Einberufung von Kommissionssitzungen und Erstellen der Sitzungsprotokolle,
- g Vorbereiten der Geschäfte der Programmkommissionen,
- h Koordination des Lehrveranstaltungsangebots,
- i Betreuung der Homepage,
- j Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Aussenbeziehungen,
- k Führen einer Anlauf- und Informationsstelle,
- l Organisation der Ausschreibungen und Entgegennahme der Anmeldungen,
- m Führen der Listen der Teilnehmenden,
- n Organisation der Studienberatung,
- o Leitung des Graduiertenkollegs,
- p weitere, durch die Leitung Graduate School oder die Programmkommissionen übertragene Aufgaben.

Administrative Zuordnung und Funktions- bereich

Art. 7 ¹ Die Graduate School wird administrativ dem Generalsekretariat der Universität Bern zugeordnet.

² Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung führt für die Graduate School einen eigenen Funktionsbereich.

Abschlüsse

Art. 8 ¹ Das Master Minor Studienprogramm, namentlich Organisation, Zulassung, Ausbildung und Abschluss, wird in einem eigenen Studienplan geregelt.

² Für die Promotionen sind die für die Dissertationen verantwortlichen Fakultäten zuständig. Die Zulassung zum Ausbildungsprogramm Gender Studies, die Ausbildung und die Betreuung werden in einem separaten Studienplan geregelt. Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm wird mit einem Diploma Supplement in Gender Studies bestätigt.

³ Das Nachdiplom wird in einem eigenen Reglement über das Weiterbildungsprogramm geregelt.

Budget der Graduate School	Art. 9 Das Budget der Graduate School wird von der Programmkoordination erarbeitet. Die Programmkommissionen verabschieden die jeweiligen Programmbudgets zu Händen der Leitung Graduate School. Die Leitung Graduate School beschliesst das Gesamtbudget.
Anstellung der Doktorierenden	Art. 10 Die Anstellung der Doktorierenden erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.
Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Februar 2010 in Kraft.

Bern, 25. Mai 2009

Philosophisch-historische Fakultät:

Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz, Dekanin

Bern, 25. Mai 2009

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. Rolf Becker, Dekan

Bern, 01.02.2010

Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung:

Prof. Dr. Doris Wastl-Walter, Direktorin IZFG

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 26.01.2010

Für die Universitätsleitung:

Prof. Dr. Urs Würgler, Rektor